



Schachverband Sachsen
Jugendschach

Jugendspielordnung

des Jugendschachbundes Sachsen

Stand: 08.09.2024



Inhalt

1	Grundsätzlicher Teil	1
2	Allgemeiner Teil	4
3	Einzelmeisterschaften	4
4	Mannschaftsmeisterschaften	7
5	JSBS-Vereinswettbewerb	13
6	Turnierleitung	14
7	Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb	14
8	Rechtsmittel	15



1 Grundsätzlicher Teil

- 1.1 Die Jugendspielordnung (JSO) regelt den Spielbetrieb innerhalb des Jugendschachbundes Sachsen (JSBS) im Schachverband Sachsen e.V., soweit er über die Zuständigkeit der Stadt- und Kreisverbände hinausgeht und nicht die des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) und der Deutschen Schachjugend (DSJ) berührt.
- 1.2 Die JSO erhebt nicht den Anspruch, für jeden nur denkbaren Streit- oder Sonderfall eine Vorschrift anzubieten. Die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen sollen vor allem nach sportlich-fairen Gesichtspunkten ausgelegt und angewandt werden. Der Grundsatz, dass alles erlaubt ist, was in diesen Regeln nicht ausdrücklich untersagt ist, hat keine Gültigkeit.
- 1.3 Der Jugendschachbund Sachsen steht durch seine Verpflichtung im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit für
- einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol,
 - einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nikotin,
 - die Ächtung von illegalen Drogen.
- a) Neben den gesetzlichen Vorgaben sieht der JSBS auch einen Widerspruch zwischen dem Konsum von Alkohol bzw. Nikotin und Leistungssport. Insofern erwartet der JSBS bei Teilnahme an seinen Veranstaltungen einen völligen Verzicht auf Alkohol und weitestgehend auch auf Nikotin.
- b) Da der JSBS die Aufgabe hat, junge Menschen zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu erziehen, erwartet er von Betreuern, Trainern und Funktionären eine positive Vorbildfunktion in dieser Frage.
- c) Der Genuss von illegalen Drogen wird vollständig abgelehnt und stellt einen schweren Verstoß gegen die Prinzipien der JSO dar.
- d) Deshalb sind folgende Vorgaben einzuhalten:
- Die gesetzlichen Bestimmungen werden beachtet.
 - Bei allen offiziellen Veranstaltungen des JSBS herrscht in den Veranstaltungsräumen (Tagungsräume, Spielsäle, ggf. auch Gänge und Toiletten) striktes Rauchverbot. Dieses kann auch nicht durch Übereinkunft von Beteiligten umgangen werden.
 - Jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren ist bei allen vom JSBS ausgerichteten und betreuten Veranstaltungen grundsätzlich der Alkoholgenuss untersagt. Teilnehmer über 18 Jahre können maßvoll Alkohol genießen, falls andere Regelungen (z.B. die Hausordnung) nicht dagegen sprechen.
- Ein Verstoß wird geahndet und kann bis zum sofortigen Ausschluss unter Streichung des bisher erreichten Ergebnisses führen.
- e) Betreuer, Trainer und Funktionäre sollten nicht in Gegenwart von Jugendlichen unter 18 Jahren alkoholische Getränke konsumieren. Auf keinen Fall dürfen sie Jugendliche zum Genuss von Alkohol animieren oder ihnen diese Getränke zur Verfügung stellen.



- f) Der Genuss von illegalen Drogen führt automatisch zum Ausschluss aus der laufenden Veranstaltung ohne Anerkennung der bisher erreichten Ergebnisse.
- 1.4 Das Interesse der Spieler ist in allen Wettkämpfen höher als das Interesse der Zuschauer zu bewerten.
- 1.5 Alle Wettkämpfe und Turniere haben in einer sportlich fairen Atmosphäre stattzufinden. Es ist Pflicht des Ausrichters bzw. gastgebenden Vereins, für ein geeignetes Spiellokal mit ausreichender Beleuchtung, Belüftung und Beheizung zu sorgen. Die Benutzung von Handys und anderen störenden Geräten ist im Turnierareal nicht gestattet.
- 1.6 In allen Wettkämpfen und Turnieren, die vom JSBS organisiert und durchgeführt werden, sind - sofern in der jeweiligen Ausschreibung nicht anders bestimmt - nur Spieler zugelassen, die Mitglied eines Schachvereins bzw. einer Schachabteilung gemäß der Satzung des SVS sind und eine gültige Spielgenehmigung besitzen. Das Erteilen der Spielgenehmigung regelt die Spielgenehmigungsordnung des SVS.
- 1.7 Für den Wettkampfbetrieb bestehen die Spielbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig.
- 1.8 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die Mannschaftsmeisterschaften gemäß 4. beginnen frühestens am 1. September und enden spätestens am 30. Juni des Folgejahres. Für einzelne Meisterschaften, die auf Grund besonderer Umstände außerhalb des Spieljahres durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen so, als würde diese Meisterschaft innerhalb des bestehenden Spieljahres stattfinden.
- 1.9 Der Turnierleiter trifft alle nicht in der JSO geregelten Festlegungen in der Ausschreibung und während des Wettkampfes. Seine Entscheidungen sind während eines Wettkampfes endgültig und nicht anfechtbar.
- Entscheidungen zu einem schriftlichen Protest sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die endgültige Entscheidung soll zeitnah und muss spätestens zum Ende des Turniers gefällt werden.
- 1.10 Im Nachwuchsbereich werden folgende Altersklassen (AK) unterschieden:
- U 20, wer das 20. Lebensjahr,
 - U 18, wer das 18. Lebensjahr,
 - U 16, wer das 16. Lebensjahr,
 - U 14, wer das 14. Lebensjahr,
 - U 12, wer das 12. Lebensjahr,
 - U 10, wer das 10. Lebensjahr,
 - U 8, wer das 8. Lebensjahr
- bis zum 31.12. des Spieljahres noch nicht vollendet hat.
- Abweichende Altersklassen können in der Ausschreibung festgelegt werden.



- 1.11 In allen Altersklassen bis einschließlich U18 ist bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen des JSBS ein volljähriger Betreuer zwingend erforderlich.
- Bei mehrtägigen Einzelmeisterschaften bis einschließlich U18 muss eine schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen, aus der hervorgehen muss, dass diese mit einer Teilnahme des betreffenden Spielers einverstanden sind, die Bestimmungen der Ausschreibung zur Kenntnis genommen haben, diese akzeptieren und für entstehende Kosten aufkommen.
- In der AK U20 ist in der Regel auch ein volljähriger Betreuer notwendig. Es darf aber unter Eigenverantwortung der Vereine ein Spieler gleichzeitig Betreuer sein.
- Ein Betreuer bei mehrtägigen Veranstaltungen darf grundsätzlich nicht mehr als 12 Kinder bzw. Jugendliche beaufsichtigen.
- 1.12 Die Spielklassen entsprechen in ihrer Einteilung den Altersklassen. Die Mannschaftswettkämpfe finden für den jeweiligen Bereich zum selben Termin statt. Zentrale Runden können festgelegt werden.
- 1.13 Bei allen Wettkämpfen und Turnieren des JSBS sind die Regeln, Turnierbestimmungen und Empfehlungen der FIDE in der Fassung anzuwenden, wie sie der DSB übernommen und für verbindlich erklärt hat.
- 1.14 Gemäß FIDE Regel 11.3.2.1 dürfen komplett ausgeschaltete elektronische Geräte in das Turnierareal gebracht werden, sofern diese sich in einer Tasche befinden und während der Partie nicht bei sich getragen werden (z.B. in der Hosentasche).
- Verursacht ein solches Gerät ein Geräusch, ist es nicht komplett ausgeschaltet und/oder trägt es ein Spieler bei sich, erfolgt die Bestrafung gemäß Artikel 12.9 der FIDE Regeln.
- 1.15 Die Richtlinien III für Partien ohne Zeitinkrement einschließlich Endspurtphase der FIDE Regeln werden angewendet. Ein Antrag gemäß Artikel III.5 ist nur bei Anwesenheit eines neutralen Schiedsrichters möglich.
- 1.16 Die Berechtigung zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften der Deutschen Schachjugend richtet sich nach deren Vorgaben.
- 1.17 Spieler oder Mannschaften können für die Dauer von bis zu einem Jahr für alle Wettkämpfe und Turniere des JSBS gesperrt werden, wenn sie eine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß beenden und dafür keine zwingenden Gründe nachweisen. Das gilt auch für alle Veranstaltungen außerhalb der Ebene des JSBS.
- 1.18 Die jugendlichen Mitglieder der am Spielbetrieb des Nachwuchses teilnehmenden Vereine sind dieser JSO unterworfen. Auftretende Konflikte und erforderliche Konsequenzen werden nach dieser Ordnung und der Rechtsordnung des SVS durch die dafür zuständigen Gremien des JSBS entschieden. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel werden die getroffenen Entscheidungen rechtskräftig. Die Nachprüfung durch Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.
- 1.19 Die JSO kann nur durch Beschluss der Jugendversammlung geändert werden. Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.



2 Allgemeiner Teil

- 2.1 Die unter 3., 4.3, 4.4 und 4.5 genannten Turniere werden einmal jährlich durchgeführt. Auf der Grundlage dieser JSO ist jeweils eine Ausschreibung zu erarbeiten. Sie bestimmt die Modalitäten wie Turnierbedingungen, Termine, Auf- und Abstieg, die Höhe des Startgeldes im Rahmen der Finanzordnung des JSBS/SVS und die Kostenträgerschaft, sofern sie nicht schon Bestandteil der JSO sind. Die Ausschreibung ist den Teilnehmern vor jeder Meisterschaft bekannt zu geben. Ein Muster für eine Ausschreibung ist im Anhang zu finden.
- 2.2 Die Spielbezirke haben ihre Meisterschaften so zu organisieren, dass die entsprechend zu qualifizierenden Einzelspieler oder Mannschaften rechtzeitig und entsprechend der JSO und der Ausschreibungen ermittelt werden. Spielsystem bzw. Modus sind den Spielbezirken überlassen, es gelten aber alle im Weiteren genannten Bestimmungen. Die entsprechend ausgeschriebenen Wettkampftermine (entsprechend Wettkampfkalender des JSBS) sind dabei einzuhalten.
- 2.3 Auf sächsischer Ebene bzw. in den Spielbezirken können zusätzliche Meisterschaften und Pokal-Meisterschaften eigenständig unter Verantwortung des Landesjugendspielleiters bzw. der Bezirksjugendspielleiter organisiert werden.

3 Einzelmeisterschaften

- 3.1 Einzelmeisterschaften werden in den AK U18, U18w (weiblich), U16, U16w, U14, U14w, U12, U12w, U10, U10w, U8 und U8w ausgetragen. Einzelheiten und die Art und Weise der Vergabe von Qualifikationsplätzen regeln die Ausschreibungen.
- 3.2 In den Spielbezirken werden Bezirkseinzelmeisterschaften als Qualifikation zur Sachseneinzelmeisterschaft durchgeführt.
- 3.3 Die Bedenkzeit beträgt, wenn nicht anders geschrieben, für alle Altersklassen pro Spieler 90 Minuten für 40 Züge und dann 30 Minuten für den Rest der Partie. Für jeden Zug gibt es beginnend mit dem ersten Zug ein Inkrement von 30 Sekunden.
- 3.4 Über die Platzierung entscheiden bei Rundenturnieren in dieser Reihenfolge:
 - Partiepunkte,
 - Wertung durch Addition der Punkte der Gegner, gegen die ein Spieler gewonnen hat, sowie die Hälfte der Punkte der Gegner, gegen die der Spieler ein Remis erzielt hat (Sonneborn-Berger-Wertung).
 - Wertung durch Addition der Sonneborn-Berger-Wertung der Gegner, gegen die ein Spieler gewonnen hat, sowie die Hälfte der Sonneborn-Berger-Wertung der Gegner, gegen die der Spieler ein Remis erzielt hat (Sonneborn-Berger-Summenwertung).
 - Nur bei den ersten drei Plätzen und Qualifikationsplätzen wird ein Stichkampf durchgeführt, wenn möglich mit vertauschten Farben:



Bei zwei wertungsgleichen Spielern erhält Weiß 12 min Bedenkzeit, Schwarz bekommt 10 min Bedenkzeit. Weiß entscheidet den Stichkampf nur bei einem eigenen Sieg für sich, sonst gewinnt Schwarz.

Bei mehr als zwei wertungsgleichen Spielern erhält jeder Spieler 10 Minuten.

3.5 Über die Platzierung entscheiden bei Turnieren im Schweizer System in dieser Reihenfolge:

- Partiepunkte,
- Wertung durch Addition der Partiepunkte der Gegner (Buchholz-Wertung) mit einer Streichwertung (schlechtester Wert),
- Wertung durch Addition der Buchholz-Wertung der Gegner (Buchholz-Summen-Wertung) mit einer Streichwertung (schlechtester Wert)
- Nur bei den ersten drei Plätzen und Qualifikationsplätzen wird ein Stichkampf durchgeführt, wenn möglich mit vertauschten Farben:

Bei zwei wertungsgleichen Spielern erhält Weiß 12 min Bedenkzeit, Schwarz bekommt 10 min Bedenkzeit. Weiß entscheidet den Stichkampf nur bei einem eigenen Sieg für sich, sonst gewinnt Schwarz.

Bei mehr als zwei wertungsgleichen Spielern erhält jeder Spieler 10 Minuten. Besteht nach einem Stichkampf wieder Gleichheit unter mehreren Spielern des Stichkampfes, entscheidet der Turnierleiter, ob ein weiterer Stichkampf gespielt wird oder das Los entscheidet.

3.6 Teilnahmeberechtigt an der Sachseneinzelmeisterschaft (SEM) sind:

- die Sachsenmeister des Vorjahres in der ihrem Alter entsprechenden kleinsten AK,
- die Qualifikanten der DEM des Vorjahres sowie Empfänger eines Freiplatzes in der 1. Freiplatzrunde der DSJ des Vorjahres in der ihrem Alter entsprechenden kleinsten AK,
- in den Altersklassen U8, U8w, U10, U10w, U12 und U12w vier Vertreter jedes Spielbezirkes pro Meisterschaft,
- in den Altersklassen U14, U14w, U16, U16w, U18, U18w drei Vertreter jedes Spielbezirkes pro Meisterschaft,
- in der U8 und U8w die jeweils Zweit- und Drittplatzierten des Vorjahres, sofern sie in ihrer AK verbleiben,
- alle Kader des laufenden Jahres in der ihrem Alter entsprechenden kleinsten AK,
- die Qualifizierten aus dem Qualifikationsturnier für die SEM.

Vorberechtigte zur DEM des aktuellen Spieljahres sind nicht teilnahmeberechtigt.

3.7 Die SEM wird in der Regel mit 14 oder 16 Teilnehmern pro Turnier durchgeführt. Vor der SEM bzw. den Bezirksmeisterschaften werden namentlich die Mädchen und Jungen mit



Freiplatz gemäß 3.5. und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer pro Turnier bekannt gegeben.

Falls in einer der Altersklassen U16, U16w, U18 und U18w nach den Bezirkseinzelleistungen insgesamt weniger als acht Vorberechtigte und direkt qualifizierte Spieler feststehen, wird die entsprechende Altersklasse mit 8 Teilnehmern ausgetragen.

Melden in einer Altersklasse weniger als 4 Teilnehmer, spielen die Mädchen und Jungen in dieser Altersklasse ein gemeinsames Turnier.

- 3.8 Nach den Bezirkseinzelleistungen werden pro Altersklasse weitere Plätze unter den Spielbezirken vergeben, die noch weitere nicht zur SEM qualifizierte BEM-Teilnehmer besitzen. Die Vergabe erfolgt gleichverteilt und iterativ solange, bis noch mindestens zwei Plätze im Qualifikationsturnier auszuspielen sind.
- 3.9 Der JSBS führt jährlich ein Qualifikationsturnier für die Sachseinzelleistungen in allen Altersklassen durch. Alle offenen Plätze werden hier ausgespielt. Dieses Turnier wird geschlossen für alle Altersklassen im Wechsel von den Spielbezirken organisiert und durchgeführt.
- Jeder Spielbezirk hat für jede Altersklasse 2 Teilnehmerplätze, die er selbstständig nach eigenem Modus vergibt.
 - Ein Spieler erwirbt das Startrecht durch eine entsprechende Platzierung im laufenden Spieljahr bei der BEM des Spielbezirkes oder ohne diese Voraussetzung durch eine direkte Meldung des zuständigen Bezirksjugendspielleiters. Im letzteren Fall kann er nur in der seinem Alter entsprechenden kleinsten Altersklasse gemeldet werden.
 - Meldet ein Spielbezirk für eine Altersklasse weniger Teilnehmer als ihm möglich wäre, werden die freien Plätze unter den verbliebenen Spielbezirken gleichverteilt und iterativ vergeben. Bei ungerader Anzahl wird der letzte freie Platz an den Ausrichter-Spielbezirk vergeben. Gibt es aus dem Ausrichter-Spielbezirk keinen Interessenten, wird der letzte freie Platz an den Spielbezirk mit den meisten Teilnehmern in der entsprechenden Altersklasse vergeben.
 - Die Turniere werden im Rundensystem gespielt.
 - Im Qualifikationsturnier werden alle offenen Plätze vergeben.
 - Ist die Anzahl der Plätze in einer Altersklasse bereits nach 3.5 und 3.6 erreicht, wird mindestens ein weiterer Qualifikationsplatz ausgespielt. Die erforderlichen Festlegungen werden in diesem besonderen Fall vom Landesjugendspielleiter getroffen.
- 3.10 Die Einzelleistungen enden mit dem Abschluss der Siegerehrung.
- 3.11 Die Sieger der jeweiligen AK sind „Sachsenmeister(in) U ...“.



4 Mannschaftsmeisterschaften

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Meldung der Mannschaft sowie deren Stammaufstellung werden zum jeweils festgelegten Meldetermin im Online-Portal eingetragen. Die Stammaufstellung muss genauso viele Spieler enthalten wie zur vollen Mannschaftsstärke notwendig sind.

Die Spieler sind mit den notwendigen Angaben entsprechend der Spielgenehmigungsordnung zu melden. Des Weiteren sind Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) des Mannschaftsleiters und die Anschrift des Spiellokals anzugeben.

Die Brettfolge der gemeldeten Stammspieler ist für das Spieljahr verbindlich. Sie gilt auch für evtl. Auf- und Abstiegsspiele.

- 4.1.2 Stammspieler dürfen nicht unter ihrer Brettnummer spielen. Ausnahme hiervon sind Turniere im Scheveninger System (ab dem 2. Durchgang).

Fehlt ein Spieler, so kann aufgerückt werden. Bretter dürfen frei gelassen werden. Ersatzspieler sind hinter dem letzten Stammspieler ohne feste Reihenfolge einzusetzen.

- 4.1.3 Ein für eine Spielklasse als Stammspieler gemeldeter Spieler ist in einer niederklassigen Mannschaft (d.h. eine Mannschaft mit höherer Mannschaftsnummer einer AK) nicht spielberechtigt.

Innerhalb einer Spielklasse dürfen Stammspieler aus Mannschaften eines Vereines mit einer höheren Mannschaftsnummer aber als Ersatzspieler in Mannschaften des Vereines mit niedrigerer Mannschaftsnummer eingesetzt werden, auch wenn diese auf derselben Ebene oder in derselben Staffel spielen.

- 4.1.4 Ein Spieler darf an einem Spieltag nur für eine Mannschaft aufgestellt werden. Wird ein Spieler am gleichen Spieltag in weiteren Mannschaften aufgestellt, werden die Ergebnisse der später ausgetragenen Kämpfe oder bei zeitgleichen Wettkämpfen der Einsatz in der Mannschaft der kleineren AK bzw. bei gleicher AK in der Mannschaft mit der höheren Nummer als kampflos verloren gewertet.

Der schuldige Verein zahlt eine Ordnungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR an den JSBS.

Ein Spieltag gilt in den verschiedenen Spielklassen als gleich, wenn das Datum der Spieltage identisch ist. Für verlegte Wettkämpfe gilt der ursprüngliche Termin.

- 4.1.5 Beim Einsatz eines für den betreffenden Verein bzw. die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigten Spielers gilt dessen Partie als kampflos verloren. Der schuldige Verein zahlt eine Ordnungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR an den JSBS.

Bei fehlerhafter Rangfolge gelten die Partien aller zu tief eingesetzten Spieler als verloren. Ein Spieler ist zu tief aufgestellt, wenn vor ihm ein Spieler mit einer höheren Brettnummer eingesetzt wurde.



- 4.1.6 Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist, falls vom Staffelleiter nicht anders bestimmt, 9 Uhr. Der Spielbeginn ist, außer bei zentralen Runden, auf Wunsch der Gastmannschaft bis zu jeweils einer Stunde zu verschieben, wenn sie ihre Vorstellungen mindestens 7 Tage vorher schriftlich dem Gastgeber unterbreitet und den Staffelleiter über die Veränderung verständigt hat.

E-Mail gilt nur als Wahrung der Schriftform, wenn eine Eingangsbestätigung des Empfängers vorliegt.

- 4.1.7 Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn 50% der Bretter besetzt sind.

Eine spielfähige, aber nicht vollzählige Mannschaft kann den Wettkampf beginnen, wenn dem Schiedsrichter die Mannschaftsaufstellung übergeben wurde. Der Schiedsrichter setzt in diesem Fall zum festgelegten Spielbeginn alle Uhren von Weiß in Gang. Erscheinen aufgestellte Spieler nicht innerhalb von einer Stunde, sind deren Partien verloren und für den Gegner kampflos gewonnen.

Eine nicht vollzählige Mannschaft kann auf fehlende Spieler warten und die Mannschaftsaufstellung an den Schiedsrichter offen halten. In diesem Fall oder der Nichtanwesenheit einer Mannschaft setzt der Schiedsrichter zum festgelegten Spielbeginn die Uhren der wartenden oder nicht anwesenden Mannschaft in Gang. Die Weißspieler der spielbereiten Mannschaft brauchen ihren ersten Zug noch nicht auszuführen.

- 4.1.8 Bei Mannschaftskämpfen wird der Schiedsrichter durch den gastgebenden Verein gestellt. Dieser darf nicht gleichzeitig als Mannschaftsleiter fungieren.

Erfolgt dies nicht oder ist der eingesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, übernehmen beide Mannschaftsleiter diese Funktion. Es ist immer eine Entscheidung zu treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung bzw. Fortsetzung des Wettkampfes zu sichern. Können sich die Mannschaftsleiter nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen, gilt die Entscheidung des Beauftragten der Gastmannschaft. Diese Entscheidung muss aber immer so getroffen werden, dass die Partie am Brett entschieden werden kann.

Der genaue Sachverhalt und die getroffene Entscheidung sind auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben. Bei der Meldung des Ergebnisses im Online-Portal muss eine entsprechende Mitteilung an den Staffelleiter vorgenommen werden.

- 4.1.9 Der Mannschaftsleiter hat das Recht, seinen Spielern zur Abgabe oder Annahme eines Remisangebotes zu raten, ohne dass damit eine Bewertung der betreffenden Partie verbunden sein darf.

Der Mannschaftsleiter ist vor Beginn des Wettkampfes eindeutig zu benennen und der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.

- 4.1.10 Der Mannschaftsleiter der gastgebenden Mannschaft meldet innerhalb von 24 Stunden im Online-Portal oder telefonisch an den Staffelleiter. Bei zentralen Meisterschaften kann diese Regelung in der Ausschreibung an die Gegebenheiten angepasst werden.

Die Meldung muss die Namen und Vornamen der eingesetzten Spieler, die Einzelergebnisse und das Mannschaftsergebnis enthalten. Die gastgebende Mannschaft wird zuerst genannt.



Die Spielberichtsbogen sind von beiden Mannschaftsleitern und - falls vorhanden - vom Schiedsrichter zu unterschreiben. Sie müssen zu Dokumentationszwecken mindestens bis Ende der Saison durch die Vereine aufbewahrt werden. Nur auf Anforderung werden sie an den Staffelleiter geschickt.

- 4.1.11 Mannschaftskämpfe, die durch ein Freilos gewonnen werden, sind in der Brettwertung immer mit dem Ergebnis "Anzahl der Bretter: 0" für die das Freilos erhaltende Mannschaft zu werten.

- 4.1.12 Tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden zu einem Wettkampftag nicht an, verliert sie alle Runden des betreffenden Wettkampftages mit „0 : Anzahl der Bretter“. Außerdem hat sie bei entschuldigtem Fehlen 20,00 EUR Geldbuße und bei unentschuldigtem Fehlen eine erhöhte Geldbuße von 40,00 EUR an den JSBS zu entrichten.

Ein entschuldigtes Fehlen liegt vor, wenn mindestens 24 Stunden vor dem festgelegten Spielbeginn der bzw. die beteiligten Mannschaftsleiter sowie der Staffelleiter telefonisch oder per E-Mail informiert werden. Der Erhalt der E-Mail ist dem Absender von den Mannschaftsleitern und dem Staffelleiter umgehend zu bestätigen. Bei späterer Entschuldigung liegt es im Ermessen des Staffelleiters, bei Vorliegen besonderer, kurzfristiger und nicht vorhersehbarer Umstände, von der erhöhten Geldbuße abzusehen und nur 20,00 EUR Geldbuße zu verhängen.

Eine Mannschaft, die zu mehr als zwei Wettkampftagen nicht angetreten ist, scheidet aus dem Turnier aus. In diesem Fall werden alle von ihr erzielten Ergebnisse annulliert.

- 4.1.13 Bei Rückzug von Mannschaften muss eine Meldung an den Staffelleiter und den zuständigen Jugendspielleiter erfolgen. Erfolgt der Rückzug nach dem in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Meldeschluss, ist eine Geldbuße von 30,00 EUR an den JSBS zu entrichten.

Falls vorher im laufenden Spieljahr für diese Mannschaft schon zwei Geldbußen nach 4.1.12. verhängen wurden, entfällt eine weitere Geldbuße.

- 4.1.14 Löst sich ein Verein oder eine Schachabteilung vollständig auf oder wechseln die Nachwuchsspieler eines Vereins mehrheitlich in einen anderen Verein, können die Startberechtigungen der Nachwuchsmannschaften an den neuen Verein übergehen, wenn vor dem Vereinsübertritt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem übernehmenden Verein geschlossen wurde und der Landesjugendspielleiter dieser Vereinbarung zustimmt.

- 4.1.15 Der Landesjugendspielleiter hat das Recht, einen neutralen Schiedsrichter zu Wettkämpfen zu entsenden. Die Kosten für diesen Einsatz trägt der JSBS.

- 4.1.16 Jeder Verein bzw. jede Schachabteilung eines Vereins hat das Recht, zu einem Mannschaftswettkampf, an dem er/sie beteiligt ist, einen Antrag auf einen neutralen Schiedsrichter zu stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des beantragenden Vereins.

Der Antrag muss vier Wochen vor dem Wettkampftermin schriftlich beim Landesjugendspielleiter gestellt werden. E-Mail gilt nur als Wahrung der Schriftform, wenn eine Empfangsbestätigung des Empfängers vorliegt.



- 4.1.17 Verlegungen von Mannschaftskämpfen können nach Übereinkunft der beteiligten Mannschaften für einen neuen Termin innerhalb des Spieljahres, jedoch unbedingt vor der letzten Runde, nur mit Zustimmung des Staffelleiters vorgenommen werden. Verlegte Mannschaftskämpfe sind innerhalb von 8 Wochen nachzuholen.

Der schriftliche Antrag ist mit ausführlicher Begründung dem Staffelleiter mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Wettkampftermin zu unterbreiten. E-Mail gilt als Wahrung der Schriftform, wenn eine Empfangsbestätigung des Empfängers vorliegt. Mit dem Antrag auf Spielverlegung ist die Gebühr von 10,00 EUR an den JSBS zu entrichten.

Kommt eine Übereinkunft für einen neuen Termin nicht zu Stande, kann sich der die Verlegung beantragende Verein unter Erfüllung der sonstigen Pflichten an den Staffelleiter wenden. In derartigen Fällen trifft der Staffelleiter nach Anhörung des anderen Vereins und Abwägung der von beiden Seiten vorgetragenen Gründe eine endgültige Entscheidung.

- 4.1.18 Kann ein Wettkampf zum angesetzten Termin wegen höherer Gewalt oder ihr gleichzusetzender Umstände nicht ausgetragen werden, setzt der Staffelleiter nach Anhörung beider Vereine den ausgefallenen Wettkampf neu an. Der Termin wird in diesem Fall vom Staffelleiter endgültig festgelegt.

- 4.1.19 Im gegenseitigen Einvernehmen können Spiele vorverlegt werden. Bei vorverlegten Spielen entfallen die Gebühren. Die gastgebende Mannschaft verständigt den Staffelleiter von dieser Übereinkunft. Wettkämpfe der letzten Runde dürfen nur mit Zustimmung des Staffelleiters vorverlegt werden. Mannschaftskämpfe sind stets geschlossen durchzuführen.

- 4.1.20 Bei zentralen Runden und bei Wettkämpfen der letzten Runde ist eine Verlegung nach 4.1.17. und 4.1.19 generell nicht möglich.

- 4.1.21 Die Startnummern bei Mannschaftskämpfen ohne Rückrunde sollten möglichst so festgelegt werden, dass die Entfernungskilometer jeder Mannschaft bei Auswärtsspielen gleich hoch sind. Es ist auch möglich, Ungleichheiten im Folgejahr auszugleichen.

Spiele zwei Mannschaften eines Vereins bzw. einer Schachabteilung in einer Staffel im Rundensystem, sind sie in der ersten Runde gegeneinander zu paaren.

Spiele mehrere Mannschaften eines Vereins bzw. einer Schachabteilung in einer Staffel im Rundensystem, sind sie in den ersten Runden gegeneinander zu paaren.

- 4.1.22 Bei Mannschaftsturnieren im Schweizer System wird zu Beginn eine Startrangliste nach Durchschnitts-DWZ der Stammspieler gebildet. Stammspieler ohne Wertzahl erhalten eine fiktive DWZ entsprechend der Altersklasse des Spielers: (U10: 600 DWZ, U14: 800 DWZ, U20: 1000 DWZ).

- 4.1.23 Über die Platzierung bei Rundenturnieren entscheiden in dieser Reihenfolge:

1. erzielte Mannschaftspunkte (mehr als 50 % der im Wettkampf erzielbaren Punkte = 2 MP, 50 % = 1 MP, weniger als 50 % = 0 MP)
2. erzielte Brettpunkte
3. das Spiel / die Spiele gegeneinander
4. die Berliner Wertung des Spieles / der Spiele gegeneinander
5. Berliner Wertung der ersten Hälfte der Bretter
6. Es erhält die Mannschaft den Vorzug, die am ersten Brett häufiger Schwarz hatte.



7. Die Entscheidung wird per Los getroffen.

4.1.24 Über die Platzierung bei Turnieren im Schweizer System entscheiden in dieser Reihenfolge:

1. erzielte Mannschaftspunkte (mehr als 50 % der im Wettkampf erzielbaren Punkte = 2 MP, 50 % = 1 MP, weniger als 50 % = 0 MP)
2. erzielte Brettpunkte
3. die Buchholz-Wertung
4. die Buchholz-Summen-Wertung
5. StICKkampf (20-Minuten Schnellschach mit vertauschten Farben); bei Unentschieden:
 - a) die Berliner Wertung
 - b) Berliner Wertung der ersten Hälfte der Bretter
 - c) Es erhält die Mannschaft den Vorzug, die am ersten Brett Schwarz hatte.

4.1.25 In allen Spielklassen darf bei Mannschaftskämpfen auf Landesebene vor einem Spieler kein anderer Spieler mit einer um 400 oder mehr Punkte niedrigeren Deutschen Wertzahl (DWZ) gemeldet bzw. im Wettkampf eingesetzt werden. Für die Prüfung der DWZ gilt diejenige DWZ-Alpha-Liste des DSB, die zum Zeitpunkt der Freischaltung für das neue Spieljahr im Portal64 eingetragen ist.

Spieler, die nicht in dieser DWZ-Liste stehen, aber eine Wertzahl besitzen, werden mit ihrer Wertzahl eingeordnet. Spieler ohne Wertzahl erhalten eine fiktive DWZ entsprechend der Altersklasse des Spielers: (U10: 600 DWZ, U14: 800 DWZ, U20: 1000 DWZ).

Auf begründeten Antrag beim Landesjugendspielleiter kann dieser eine abweichende fiktive DWZ erteilen.

Für die Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirksebene können hiervon abweichende Regelungen in der Ausschreibung getroffen werden.

4.1.26 Die Bedenkzeit regelt die Ausschreibung der entsprechenden AK.

4.2 Gastspielgenehmigungen

4.2.1 Ein Verein bzw. eine Schachabteilung eines Vereines kann seinen jugendlichen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für Mannschaften eines und nur eines anderen Vereines erteilen. Eine Gastspielgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der abgebende Verein in dieser Altersklasse keine eigene Jugendmannschaft gemeldet hat.

4.2.2 Ein Schachverein bzw. eine Schachabteilung eines Vereines kann weiblichen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für die Mädchenmannschaften eines und nur eines anderen Vereines erteilen, womit die Spielgenehmigung in Mädchenmannschaften des eigenen Vereines für das betreffende Spieljahr ausgeschlossen ist.



- 4.2.3 In der Sachsenjugendliga U20, in den U20-Ligen der Spielbezirke und in allen anderen Ligen der Spielbezirke ohne Qualifikation für die Sachsenmannschaftsmeisterschaft sind 2 Gastspieler zugelassen.

In der Sachsenliga U16, bei den Sachsenmannschaftsmeisterschaften U20, U14, U12, U10, beim JSBS-Pokal und bei den Landesjugendspielen sind keine Gastspieler zugelassen.

In allen anderen Ligen, außer den oben bereits erwähnten, ist 1 Gastspieler zugelassen.

- 4.2.4 Die zulässige Gesamtzahl der Gastspieler darf in einem Wettkampf nicht überschritten werden. Eine weibliche Gastspielerin zählt im allgemeinen Spielbetrieb für die zulässige Gesamtzahl der Gastspieler wie ein männlicher Gastspieler.

Der Einsatz eines weiteren Gastspielers zählt als "nicht startberechtigt" und zieht die Konsequenzen nach Punkt 4.1.5. nach sich.

4.3 Sachsenmannschaftsmeisterschaften

- 4.3.1 Mannschaftsmeistertitel werden in folgenden AK ausgespielt: U20, U20w, U16, U16w, U14, U12, U12w und U10.

- 4.3.2 In der AK U16 wird eine Sachsenliga zur Ausspielung des Meistertitels gebildet. Die Modalitäten regelt die Ausschreibung.

- 4.3.3 In den AK U20w, U14w und U12w werden offene Endrunden gespielt. Die Modalitäten regelt die Ausschreibung.

- 4.3.4 In den AK U14, U12 und U10 werden jeweils 3 Vorrundengruppen mit je 4 Mannschaften gebildet. Aus jedem Spielbezirk qualifizieren sich vier Mannschaften für die Vorrunde, die im Rundensystem gespielt wird. Die ersten beiden jeder Vorrunde qualifizieren sich für das Finale. Im Finale spielen 6 Mannschaften im Rundensystem, wobei das Ergebnis aus der Vorrunde übernommen wird. Alle weiteren Modalitäten werden durch die Ausschreibung geregelt.

- 4.3.5 Bei der Sachsenmannschaftsmeisterschaft U20 besteht die Mannschaft aus 6 Spielern, in der Sachsenjugendliga U20 und in allen anderen Spielklassen und AK aus 4 Spielern.

- 4.3.6 Die Sieger der jeweiligen Meisterschaften sind „Sachsenmannschaftsmeister U ...“. Dies gilt nicht für den Sieger der 2. Sachsenjugendliga.

4.4 Bezirksmannschaftsmeisterschaften

- 4.4.1 Jeder Spielbezirk organisiert in den Altersklassen U10, U12, U14, U16 und U20 Bezirksmannschaftsmeisterschaften. Eine Unterteilung in Bezirksliga und Bezirksklasse ist möglich.

- 4.4.2 Die Bezirksmannschaftsmeisterschaften bzw. entsprechenden Ligen (außer U20w, U14w und U12w) werden als Qualifikation zur Sachsenmeisterschaft durchgeführt.

- 4.4.3 Die Sieger der jeweiligen Meisterschaften sind „Bezirksmannschaftsmeister U ...“.



4.5 JSBS-Pokal

- 4.5.1 Der JSBS-Pokal wird mit Vierermannschaften in der AK U14 ausgetragen. Es wird mit einer Bedenkzeit von 20 Minuten und 10 Sekunden Bonus pro Zug je Spieler und Partie gespielt.
- 4.5.2 Der JSBS-Pokal ist für alle Vereine bzw. Schachabteilungen im SVS offen.
- 4.5.3 Die Brettfolge der gemeldeten Stammspieler ist nur für den jeweils folgenden Wettkampftag verbindlich.
- 4.5.4 Jeder Spieler darf nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Gastspieler dürfen im JSBS-Pokal nicht eingesetzt werden.
- 4.5.5 Alle Wettkämpfe werden im Rundensystem ausgetragen. Die Anzahl der Mannschaften pro Gruppe wird so in der Ausschreibung festgelegt, dass die Wettkämpfe an einem Tag ausgetragen werden können.
- 4.5.6 Aus den Vorrunden qualifizieren sich immer so viele Mannschaften, dass ein Finale mit 6 oder 8 Mannschaften gespielt wird.
Wenn nötig, wird noch eine Zwischenrunde zur Ermittlung der Finalteilnehmer gespielt. Sie kann durch einen geeigneten Modus und unter Einhaltung von 4.5.5 mit der Vorrunde kombiniert werden.
- 4.5.7 Der Sieger ist „JSBS-Pokalsieger U14“.

4.6 Landesjugendspiele

- 4.6.1 Im Rahmen der vom Landessportbund durchgeführten Landesjugendspiele werden Schachwettkämpfe (Mannschaft und Einzel) ausgetragen.

4.7 Schnellschachmeisterschaften

- 4.7.1 Schnellschachmeisterschaften (Mannschaft und Einzel) können durchgeführt werden, sofern sich für deren Ausrichtung ein Verein beim Landesjugendspielleiter bewirbt. Die Meisterschaften müssen nicht zentral für alle Altersklassen an einem Ort bzw. Termin stattfinden.

5 JSBS-Vereinswettbewerb

- 5.1 Der Jugendschachbund Sachsen vergibt pro Spieljahr einen Wanderpokal für den aktivsten Verein im Nachwuchsschach.
- 5.2 Sieger wird der Verein mit der höchsten Gesamtpunktzahl, welche durch Addition der erreichten Punkte in den einzelnen Wettbewerben ermittelt wird. Ein Verein, der den Pokal 3 x in Folge oder insgesamt 5 x gewonnen hat, kann ihn behalten.
- 5.3 Die Ermittlung erfolgt nach folgender Punkteverteilung:

SEM	SMMm	SMMw	1.SJL	SL U16	Pokal	LJS (E/M)
-----	------	------	-------	--------	-------	-----------



1. Platz	30	40	40	50	40	30	20
2. Platz	27	35	35	40	35	25	18
3. Platz	24	30	30	30	30	20	16
4. Platz	21	25	25	25	25	15	14
5. Platz	18	20	20	20	20	10	12
6. Platz	15	15	15	15	15	10	10
7. Platz	12	10 (3.VR)	10	10	10	10	8
8. Platz	9	5 (4.VR)	5	5	5	10	6
9. Platz	6		2		3		4
10. Platz	3		2		2		2
weitere	2		2				

Pro vorberechtigte Starter DEM: 10 Punkte

6 Turnierleitung

- 6.1 Der Landesjugendspielleiter hat die unter 3. und 4. genannten Meisterschaften auf Landesebene vorzubereiten und zu leiten. Er ist zuständig für die Abwicklung von Aufstiegsspielen oder Stichkämpfen auf Verbandsebene sowie für Punktspiele mit Mannschaften anderer Landesverbände des DSB.
- 6.2 Die Bezirksjugendspielleiter haben die unter 3. und 4.4. genannten Meisterschaften auf Bezirksebene vorzubereiten und zu leiten.
- 6.3 Alle Verantwortlichen können Turnier- bzw. Staffelleiter einsetzen und ihnen ihre Rechte und Pflichten übergeben.

7 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- 7.1 Bei Verstößen gegen die JSO können nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- 7.2 Ordnungsmaßnahmen durch den Schiedsrichter und Turnier- bzw. Staffelleiter:
 - Ermahnung, Verwarnung, Zeitstrafe,
 - Ordnungsgeld in Höhe von 15,00 EUR,
 - Erkennung auf Verlust von Partien,
 - Ausschluss von der laufenden Runde,
 - Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - Abbruch des Wettkampfes.
- 7.3 Ordnungsmaßnahmen durch die Bezirksjugendspielleiter über 7.2. hinaus:
 - Geldbußen bis zu 40,00 EUR,
 - Annullierung von Spielergebnissen,



- Anordnung von Wiederholungsspielen,
- Punktabzug,
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.

7.4 Ordnungsmaßnahmen durch den Landesjugendspielleiter über 7.2. und 7.3. hinaus:

- Geldbußen bis zu 100,00 EUR,
- Spielsperren für die Dauer von bis zu einem Jahr,
- Zwangsabstieg.

7.5 Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wird eine Ordnungsmaßnahme angewandt, ist für die Turnierunterlagen in schriftlicher Form der Sachverhalt kurz darzustellen und die Entscheidung zu begründen.

7.6 Bei Ordnungsmaßnahmen nach Punkt 7.2. genügt ein kurzer Bericht für die Turnierunterlagen, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert hat.

8 Rechtsmittel

8.1 Gegen verfügte Ordnungsmaßnahmen sind Rechtsmittel zulässig. Rechtsmittel sind Protest und Berufung. Rechtsmittel kann einlegen:

- derjenige, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verfügt wurde,
- der Verein bzw. die Schachabteilung, die Mannschaft oder der Einzelspieler, wenn sie von einem Verstoß gegen die JSO indirekt, aber wesentlich betroffen sind,
- derjenige, der gemäß 8.2. ein Rechtsmittel bearbeitet oder der eine Ordnungsmaßnahme verfügt hat und dessen Entscheidung gemäß 8.3. teilweise oder ganz aufgehoben wurde.

8.2 Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Schiedsrichters bei Mannschaftskämpfen oder eines Turnier- bzw. Staffelleiters kann innerhalb von sechs Werktagen (Poststempel) beim zuständigen Spielleiter oder dessen Vertreter schriftlich Protest eingelegt werden. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail innerhalb von sechs Werktagen aus, wenn deren Empfang bestätigt wurde.

Wird eine Entscheidung von beiden Mannschaftsleitern bzw. dem Mannschaftsleiter der Gastmannschaft bei Uneinigkeit getroffen, so ist der jeweilige Staffelleiter erste Protestinstanz (1. Protestinstanz).

Gegen Entscheidungen des Staffelleiters ist der zuständige Spielleiter Protestinstanz (2. Protestinstanz).

Für die unter 3. und 4. genannten Meisterschaften auf Landesebene ist der Landesjugendspielleiter der zuständige Spielleiter.

Für die unter 3. und 4. genannten Meisterschaften auf Bezirksebene ist der jeweilige Bezirksjugendspielleiter der zuständige Spielleiter.



Agiert der Bezirksjugendspielleiter als Staffelleiter, ist der Landesjugendspielleiter dessen Protestinstanz auf Bezirksebene (2. Protestinstanz). Ist der Landesjugendspielleiter Staffelleiter auf Landesebene, ist der Vizepräsident Jugend die Protestinstanz (2. Protestinstanz).

Der Protest beim Staffelleiter (1. Protestinstanz) ist gebührenfrei. Bei missbräuchlichem Protest kann der Staffelleiter ein Ordnungsgeld von bis zu 25 EUR verhängen.

Bei Protesten beim Bezirksjugendspielleiter bzw. Landesjugendspielleiter (2. Protestinstanz) ist eine Gebühr von 25,00 EUR an den JSBS zu zahlen.

- 8.3 Gegen Entscheidungen zu Protesten auf Bezirksebene gemäß 8.2. kann innerhalb von zehn Werktagen (Poststempel) beim Wettkampf- und Turniergericht (3. Protestinstanz) schriftlich Protest eingelegt werden. Die Schriftform kann nicht durch eine E-Mail gewahrt werden.

Es ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR an den SVS zu zahlen.

- 8.4 Entscheidungen des Wettkampf- und Turniergerichts sind endgültig und durch keine weiteren Rechtsmittel anfechtbar.

- 8.5 Die Frist beginnt am Tage des Zugangs der Entscheidung beim Betroffenen. Wenn sie postalisch übermittelt wurde, gilt der dritte, dem Datum des Poststempels folgende Werktag als Zustellung. Falls eine spätere Zustellung glaubhaft gemacht werden kann, gilt dieser Tag als Beginn der Rechtsmittelfrist.

Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeitspanne die schriftliche Begründung abgesandt und in den Fällen von 8.2 und 8.3 die Gebühr eingezahlt wurde. Maßgebend dafür sind Poststempel und Tagesstempel des Kreditinstituts. Bei schuldlosem Fristversäumnis durch den Betroffenen finden die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechende Anwendung.

- 8.6 Alle Rechtsmittel nach 8.2 und 8.3 sollen innerhalb von drei Wochen endgültig bearbeitet werden. Das Wettkampf- und Turniergericht soll seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen treffen.

Die Bearbeitungsfristen können überschritten werden, wenn wichtige Gründe der Fristeinhaltung entgegenstehen. Wird im Einzelfall davon Gebrauch gemacht, ist die Fristüberschreitung bei der Entscheidung zu begründen. Dem Einsender ist innerhalb der Bearbeitungsfrist ein Zwischenbescheid über die voraussichtliche Verzögerung zu erteilen.

- 8.7 Rechtsmittelentscheidungen sind dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Sie müssen eine Begründung, die Kostenentscheidung und einen Hinweis auf mögliche weitere Rechtsmittel enthalten. Fehlt der Rechtsmittelhinweis, wird keine Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt.

Berufungen können nicht mehr eingelegt werden, wenn trotz fehlendem Rechtsmittelhinweises oder nicht erfolgter Zustellung an den Antragsteller seit dem Absenden der Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz mehr als zwei Monate verstrichen sind.



- 8.8 Werden Rechtsmittel verworfen, verfallen die Gebühren zu Gunsten der Verbandskasse. Wird ihnen stattgegeben, sind die Gebühren, gegebenenfalls auch die der Vorinstanz, dem Antragsteller zurückzuzahlen. Führt das Rechtsmittel zu einem Teilerfolg, ist der Rückerstattungsbetrag anteilig zu bemessen.
- Abweichende Festlegungen von diesen Grundregeln sind zulässig und in der Kostenentscheidung zu begründen.
- 8.9 Rechtsmittel können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die Gebühren nach Abzug aller bei der Rechtsmittelinstanz bis dahin angefallenen Kosten zurückgezahlt. Die Rechtsmittelinstanz kann in begründeten Fällen eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- 8.10 An allen Entscheidungen darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins bzw. einer Schachabteilung ist, zu denen eine Entscheidung getroffen werden soll.
- Ist ein Bezirksjugendspielleiter betroffen, entscheidet der Landesjugendspielleiter, wer das Rechtsmittelverfahren zu bearbeiten hat.
- Ist der Landesjugendspielleiter betroffen, wird sofort das Wettkampf- und Turniergericht angerufen.
- 8.11 Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren können im Verkündigungsorgan des Verbandes veröffentlicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Persönlichkeitsrechte von Schachsportlern nicht verletzt werden. Über eine vollständige oder auszugsweise Bekanntgabe einer Rechtsmittelentscheidung befindet die jeweilige Rechtsmittelinstanz.